

Basiswissen Polizei- und Ordnungsrecht

Wüstenbecker

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-86752-811-5
Alpmann Schmidt

1. Abschnitt: Grundlagen

A. Gefahrenabwehrrecht

Das Polizei- und Ordnungsrecht ist **Teil des Besonderen Verwaltungsrechts**. Während das **Allgemeine Verwaltungsrecht** die Regelungen trifft, die grundsätzlich für die gesamte Verwaltung maßgebend sind (insb. die Vorschriften über die Handlungsformen der Verwaltung und das Verwaltungsverfahren im VwVfG), umfasst das **Besondere Verwaltungsrecht** eine Vielzahl sachgebietsbezogener Normenkomplexe, die spezielle Voraussetzungen für die Tätigkeit der Verwaltung in bestimmten Bereichen aufstellen (z.B. das Bau-, Gewerbe- und Umweltrecht).

Polizei- und Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht

Hierbei dient das **Polizei- und Ordnungsrecht (POR)** dazu, **Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** abzuwehren. Daher spricht man auch vom Sicherheits- oder **Gefahrenabwehrrecht**. Dabei werden wiederum das Allgemeine und das Besondere Ordnungsrecht unterschieden:

- Das **Besondere Ordnungsrecht** normiert die Gefahrenabwehr für bestimmte Gefahrenbereiche (z.B. Baurecht, Gewerberecht).
- Das **Allgemeine Ordnungsrecht** erfasst allgemein die (unbenannten) Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Beispiele: Das Baurecht regelt Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen, das Gewerberecht Gefahren, die sich aus einer gewerblichen Tätigkeit ergeben, z.B. aus der Unzuverlässigkeit von Gewerbetreibenden (§ 35 Abs. 1 GewO).

B. Die POR-Klausur

In der **POR-Klausur** geht es i.d.R. um die **Rechtmäßigkeit** einer polizeilichen/ordnungsbehördlichen Maßnahme (sog. **Primärebene**). Häufig sind allerdings auch die **Folgen** der Maßnahme (Schadensersatz, Kosten etc.) zu untersuchen (sog. **Sekundärebene**).

Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärebene

Beispiele: Rechtmäßigkeit eines Platzverweises, einer Durchsuchung oder einer Ingewahrsamnahme, Kosten einer Abschleppmaßnahme, Schadensersatz bei rechtswidriger Inanspruchnahme.

Anders als im Zivilrecht und im Strafrecht sind die meisten Klausuren im Öffentlichen Recht unmittelbar mit einer **prozessualen Fragestellung** verbunden (z.B. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg? Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?). Dies gilt im Besonderen auch im **Polizei- und Ordnungsrecht**.

Prozessuale Fragestellungen

Beispiele: Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) gegen eine Polizeiverfügung, Leistungsklage auf Unterlassung einer Observation, Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) gegen eine erledigte polizeiliche Maßnahme.

C. Polizeibehörden

I. Bund

Bundespolizeibehörden

Die Bundespolizei hat die im Bundespolizeigesetz (BPolG) abschließend aufgeführten Aufgaben (insb. Grenzschutz, Bahnpolizei, Schutz von Bundesorganen). **Bundespolizeibehörden** sind insb. das Bundespolizeipräsidium und die Bundespolizeidirektionen (§ 57 BPolG).

Im weiteren Sinne gehört hierzu auch das Bundeskriminalamt (BKA), für das allerdings ein besonderes Gesetz gilt (BKAG). Ursprünglich war das BKA nur eine zentrale Einrichtung zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Heute hat das BKA auch die Aufgabe, Gefahren des internationalen Terrorismus abzuwehren.

II. Länder

Ordnungsbehörden und Vollzugspolizei

In den Ländern werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr nicht nur von der (Vollzugs-)**Polizei**, sondern auch von **Verwaltungsbehörden** wahrgenommen (z.B. Baubehörde, Umweltbehörde etc.). Die organisatorische Ausgestaltung in den Ländern ist unterschiedlich:

Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, M-V, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

■ In den meisten Ländern gilt das **Trennungsprinzip**: Zuständig für die Gefahrenabwehr sind zwei verschiedene Behördentypen, nämlich die **Ordnungsbehörden** (Sicherheitsbehörden) und die **Polizeibehörden** (Vollzugspolizei). Primär zuständig für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden, die Polizeibehörden nur im Eilfall.

BW, Bremen, Saarland, Sachsen

■ In einigen Ländern gilt das **Einheitsprinzip**: Die Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen der Polizei, die in Polizeiverwaltungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden aufgliedert ist.

Der Unterschied in der Praxis ist gering. Denn auch beim Einheitsprinzip sind grundsätzlich die Polizeiverwaltungsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig, während der Polizeivollzugsdienst i.d.R. nur im Eilfall tätig wird.

Allgemeine Polizei-/Ordnungsbehörden sind die Behörden, die allgemein für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig sind. **Sonderordnungsbehörden** sind die Behörden, die auf einen Teilbereich der Gefahrenabwehr beschränkt sind.

Beispiele: Sonderordnungsbehörden sind z.B. die Straßenverkehrsbehörden und die Baubehörden.

Repressive Tätigkeit der Polizei nach §§ 163 ff. StPO

In allen Ländern sind den **Polizeibehörden** neben der Gefahrenabwehr auch **andere Aufgaben** zugewiesen (z.B. der Polizei die Aufgaben der Ermittlungsbehörde nach § 163 StPO, vgl. auch § 12 BPolG). Man unterscheidet daher die **präventive** Tätigkeit der Polizei (Gefahrenabwehr) und die **repressive** Tätigkeit (Strafverfolgung).

Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei unterliegen eigenen Regeln. Maßgebend sind die Vorschriften der StPO. Außerdem gelten für Justizverwaltungsmaßnahmen besondere Prozessvorschriften (§§ 23 ff. EGGVG).

D. Rechtsgrundlagen

I. Bundesrecht

Gemäß Art. 30, 70 GG ist Polizei- und Ordnungsrecht primär Landesrecht. Dem **Bund** sind nur in einigen wenigen Bereichen Kompetenzen zugewiesen.

- Das gilt zum einen dort, wo der Bund **eigene Polizeibehörden** unterhält (z.B. das BPolG für die Bundespolizei und das BKAG für das Bundeskriminalamt).
- Zum anderen sind weite Teile des **Besonderen Ordnungsrechts** in Bundesgesetzen geregelt (Art. 73, 74 GG), werden aber von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (Art. 83, 84 GG).

Beispiele: Baurecht (BauGB), Gewerberecht (GewO), Waffenrecht (WaffG), Straßenverkehrsrecht (StVG, StVO u.a.), Ausländerrecht (AufenthG, AsylG), Umweltrecht (BlmSchG, KrWG, AtomG u.a.).

Gefahrenabwehrrecht
des Bundes

Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a u. 10,
Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG

Vgl. z.B. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12,
Art. 74 Abs. 1 Nr. 4, 11, 18,
20, 22, 24 GG

II. Landesrecht

1. Soweit die Länder gesetzgebungsbefugt sind (Art. 70, 72 GG), haben sie für bestimmte Sachgebiete **Spezialgesetze** zur Gefahrenabwehr erlassen (Sonderordnungsrecht).

Beispiele: Landesbauordnung (LBauO), Landeswassergesetz (LWG), Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) u.a.

2. Die Gesetzgebungskompetenz für das **allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht** steht generell den Ländern zu (Art. 70 GG). Auf dieser Grundlage haben alle Länder (allgemeine) Polizeigesetze erlassen.

- Die meisten Länder haben unabhängig davon, ob die Behörden nach dem Trennungs- oder Einheitsprinzip organisiert sind **einheitliche Gesetze** für Polizei- und Ordnungsbehörden geschaffen.

PolG BW, ASOG Bln, BremPolG, HmbSOG, HSOG, NPOG, SOG M-V, POG RP, SOG LSA, SPoIG, §§ 162 ff. LVwG SH.

- Einige Länder haben **unterschiedliche Gesetze** einerseits für die Ordnungs-/Sicherheitsbehörden andererseits für die Polizei.

Bay: LStVG – PAG, Bbg: OBG – PoIG, NRW: OBG – PoIG, Thür: OBG – PAG. Besonderheit in Sachs, wo innerhalb der (einheitlichen) Polizei zwischen dem PVDG und dem PBG unterschieden wird.

Gefahrenabwehrrecht
der Länder

Trotz Unterschieden im Einzelnen stimmen die Regelungen weitgehend überein und werden nachfolgend in den Grundzügen dargestellt. Das Skript ist so konzipiert, dass es trotz der unterschiedlichen Landesgesetze **bundesweit nutzbar** ist. Soweit es auf die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ankommt, sind die einschlägigen Vorschriften in einer **Normenleiste** nachgewiesen.

									
Bund	BW	Bay	Bln	Bbg	Brem	Hmb	Hess	M-V	Nds
									
NRW	RP	Saar	Sachs	LSA	SH	Thür			

Außerdem findet sich im Anhang eine **Synopse**, in der die für Ausbildung und Examen wichtigsten Vorschriften aller Landesgesetze nebeneinander aufgeführt sind (s.u. S. 136 ff.).

2. Abschnitt: Polizeiliche Maßnahmen

Die **Rechtmäßigkeit** einer polizeilichen Maßnahme richtet sich nach ihrer Rechtsnatur.

Beispiele: Beim Erlass eines Verwaltungsaktes sind die Vorschriften des VwVfG zu beachten (§ 9 VwVfG), z.B. die Anhörung nach § 28 VwVfG und die Begründung nach § 39 VwVfG. Rechtsverordnungen können nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassen werden, in der Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG und entsprechende LVerf). Für schlichtes Verwaltungshandeln (Realakte) bestehen zumeist keine ausdrücklichen Regelungen.

Auch die **Rechtsschutzmöglichkeiten** des Bürgers sind unterschiedlich je nach der Rechtsnatur der angegriffenen Maßnahme.

Beispiele: Gegen Verwaltungsakte können (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen) Widerspruch (§ 68 Abs. 1 VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO) erhoben werden. Bei schlichtem Verwaltungshandeln ist dagegen die allgemeine Leistungsklage statthaft. Bei erledigten Verwaltungsakten kommt die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO), bei erledigten Realakten die allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) in Betracht.

Gefahrenabwehrmaßnahmen sind vor allem:

- **Polizei-/Ordnungsverfügungen**
- **Gefahrenabwehrverordnungen**
- **belastende Realakte**
- **sonstige Realakte**

Aufbauschema: Polizei-/Ordnungsverfügung**I. Ermächtigungsgrundlage**

- Spezialgesetz
- Standardermächtigung
- Generalklausel

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. **Zuständigkeit** (sachlich, instanziell, örtlich)
2. **Verfahren**, insb. § 28 VwVfG
3. **Form**, insb. §§ 37, 39 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit**1. Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage****a) Schutzgut** betroffen**aa) Öffentliche Sicherheit**

- Unverletzlichkeit der Rechtsordnung
- Individualrechtsgüter des Einzelnen
- Bestand des Staates und seiner Einrichtungen

bb) Öffentliche Ordnung

- Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln,
- die nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen
- unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben sind.

b) Gefahr

- **konkrete Gefahr**: hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines nicht unerheblichen Schadens für ein Schutzgut in absehbarer Zeit
- ggf. **gegenwärtige** (unmittelbare) **Gefahr**: das schädigende Ereignis hat bereits begonnen oder steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor
- ggf. **erhebliche Gefahr**: drohender Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Bestand des Staates
- ggf. **dringende Gefahr** (= unmittelbare erhebliche Gefahr): gegenwärtige Gefahr für besonders bedeutsame Schutzgüter

- **Anscheinsgefahr:**

- objektive Anhaltspunkte lassen zwingend den Schluss auf das Vorliegen einer Gefahr zu
- echte Gefahr (ex ante)

- **Gefahrenverdacht:**

- objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr, die aber nicht definitiv festgestellt werden kann (Zweifel)
- Gefahr (+), aber grds. nur Gefahrerforschungsmaßnahmen zulässig

- **nicht Putativgefahr (Scheingefahr):** keine objektiven Anhaltspunkte für Gefahr, nur Irrtum des handelnden Beamten, Maßnahme rechtswidrig

2. Richtiger Adressat = Polizei-/Ordnungspflicht

a) Verhaltensstörer

- unmittelbare Verursachung der Gefahr durch Tun oder (qualif.) Unterlassen bei ör Handlungspflicht
- Zweckveranlasser

b) Zustandsstörer

- unmittelbare Verursachung der Gefahr durch Tier oder Zustand einer Sache
- latenter Störer

c) ggf. **Nichtstörer** (sog. Notstandspflichtiger)

- gegenwärtige (erhebliche) Gefahr
- Subsidiarität ggü. Störer
- Subsidiarität ggü. Behörde
- Keine Überforderung des Nichtstörers

3. Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen

a) Bestimmtheit

b) Möglichkeit

c) Verhältnismäßigkeit

4. Rechtsfolge: i.d.R. Ermessen

a) Entschließungsermessen („ob“)

b) Auswahlermessen („wie“ und „gegen wen“)

c) Überprüfung nur auf **Ermessensfehler**

aa) Ermessensüberschreitung

bb) Ermessensnichtgebrauch

cc) Ermessensfehlgebrauch

4. Abschnitt: Standardmaßnahmen

Standardmaßnahmen sind Gefahrenabwehrmaßnahmen, die in bestimmten Erscheinungsformen immer wiederkehren, also **standardisiert** sind. Sie sind i.d.R. mit intensiven Eingriffen in Grundrechte verbunden, sodass die Generalklausel als Befugnisnorm nicht ausreicht (s.o. S. 21) und eine **besondere Ermächtigungsgrundlage** erforderlich ist (sog. Standardermächtigung oder Standardbefugnis). Im Folgenden werden die für die Klausur wichtigsten Standardmaßnahmen dargestellt.

Die Standardmaßnahmen sind zumeist im PolG geregelt. Soweit ein OBG existiert, wird zum Teil auf die Standardmaßnahmen des PolG verwiesen (vgl. § 23 BbgOBG, § 24 OBG NRW). Im ThürOBG und ThürPAG sind die Standardmaßnahmen jeweils eigenständig geregelt (ebenso SächsPVDG und SächsPBG).

Standardermächtigungen für besonders intensive Grundrechtseingriffe

A. Datenerhebung und Datenverarbeitung

I. Bedeutung

Die meisten Vorschriften über die Datenerhebung und -verarbeitung sind als Folge des sog. **Volkszählungsurteils** des BVerfG (BVerfGE 65, 1, 45 ff.) geschaffen worden. In dem Urteil hatte das BVerfG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** abgeleitet. Folge war, dass die frühere Praxis, Dateneingriffe aufgrund der Generalklausel vorzunehmen, unzulässig war und mit Blick auf die Bedeutung des Grundrechts **spezielle Eingriffsermächtigungen** erforderlich wurden.

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Weitere Anforderungen hat das BVerfG in verschiedenen Entscheidungen entwickelt, in denen das Gericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch ein **Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** abgeleitet hat, da personenbezogene Daten bei unbemerktem Zugriff eines besonderen Schutzes bedürfen.

Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Vgl. BVerfG RÜ 2008, 249 (Online-Durchsuchung), RÜ 2010, 243 (Vorratsdatenspeicherung), RÜ 2016, 388 (BKA-Gesetz), RÜ 2020, 452 (BND-Gesetz).

Seit Mai 2018 wird das nationale **Datenschutzrecht** durch die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und durch die Datenschutz-Richtlinie Polizei und Justiz (RL 2016/680) überlagert.

Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 2 AEUV, Art. 99 Abs. 2 DSGVO) und bedarf daher keines nationalen Umsetzungsaktes. In der DSGVO finden sich die grundlegenden Regelungen über die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung, aber auch die Rechte der Betroffenen (z.B. auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, §§ 16 ff. DSGVO). Vom nationalen Gesetzgeber darf die DSGVO nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung präzisiert und

konkretisiert werden. Ohne Ermächtigung ist selbst eine Normwiederholung dem Grunde nach ausgeschlossen (BVerwG NVwZ 2019, 473, 475).

Die DSGVO gilt nicht für die Strafverfolgung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Hierfür ist die RL Datenschutz Polizei und Justiz einschlägig (RL 2016/680). Anders als die DSGVO hat die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die Länder haben ihre Polizeigesetze zwischenzeitlich angepasst bzw. besondere Polizei-Datenschutzgesetze erlassen (vgl. PoldVG in Hamburg und im Saarland).

Die sehr detaillierten datenschutzrechtlichen Vorschriften sind in der Praxis zwar von hoher Relevanz, spielen in der Klausur jedoch eine nur untergeordnete Rolle. Es reicht daher aus, wenn Sie sich durch Lesen der Vorschriften einen Überblick verschaffen.

II. Datenerhebung

Datenerhebung ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. z.B. § 46 Nr. 1 BDSG). Grundsätzlich stellt jede Datenerhebung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG dar und bedarf deshalb einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage.

1. Mittel der Datenerhebung

Die Erhebung von Daten wird in den Polizeigesetzen in verschiedenen Vorschriften geregelt. Teils bestehen **generalklauselartige Standardermächtigungen** (z.B. § 21 BPolG) teils **konkrete Spezialbefugnisse** (z.B. §§ 26 ff. BPolG).

Mittel der Datenerhebung sind z.B. die Befragung (§ 22 BPolG), die Identitätsfeststellung (§ 23 BPolG), erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 24 BPolG), die Überwachung der Telekommunikation (§ 22a BPolG), Audio- und Videoaufzeichnungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 2 Nr. 2a BPolG), auch mittels sog. Body-Cams (§ 27a BPolG), die automatische Kennzeichenerfassung (§ 27b BPolG), die Gesprächsaufzeichnung (§ 27c BPolG), die längerfristige Observation (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 BPolG), das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes („Lauschangriff“, § 28 Abs. 2 Nr. 2b BPolG), der Einsatz von verdeckten Ermittlern (§§ 28 Abs. 2 Nr. 4, 28a BPolG). Die Landespolizeigesetze enthalten vergleichbare, teilweise aber auch weitergehende Maßnahmen (z.B. Handyortung, Online-Durchsuchung u.Ä.), s.o. S. 20.

2. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

a) Die **Anforderungen** an die einzelnen Maßnahmen sind in den Polizeigesetzen detailliert geregelt und daher rechtlich zumeist unproblematisch. Die Datenerhebung ist i.d.R. zulässig zur Abwehr einer **Gefahr**, überwiegend aber auch bereits zur **Gefahrerforschung**.

Datenverarbeitung = jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Generalklauselartige Standardermächtigungen und konkrete Spezialbefugnisse

Beispiele finden sich in § 21 Abs. 2 BPolG (Datenerhebung zur Verhütung von Straftaten) oder in § 26 BPolG (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen).

b) Die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung sind gesetzlich im Einzelnen normiert, insbes. müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden (vgl. § 47 Nr. 2 BDSG).

Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung

Inwieweit eine **Vorratsdatenspeicherung** zulässig ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Das BVerfG hatte die ursprüngliche Regelung für verfassungswidrig erklärt (BVerfG RÜ 2010, 243). Auch nach Auffassung des EuGH ist eine Vorratsdatenspeicherung nur unter engen Voraussetzungen zulässig (EuGH RÜ 2017, 180; NJW 2021, 531 u. 2103). Der Bundesgesetzgeber hat gleichwohl im Telekommunikationsgesetz (TKG) erneut Speicherpflichten geregelt. Eilanträge gegen die Neuregelung hat das BVerfG abgelehnt, die Verwaltungsgerichte sehen überwiegend einen Verstoß gegen das Unionsrecht. Das BVerwG (NVwZ 2020, 1108) hat die Frage erneut dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

c) Besondere Anforderungen bestehen vor allem für die **verdeckte** Datenerhebung (vgl. z.B. § 28 Abs. 2 Nr. 2 BPolG), die wegen ihrer Heimlichkeit einen besonders intensiven Grundrechtseingriff darstellt. Hier ist i.d.R. eine Gefahr für besondere Schutzgüter erforderlich, Eingriffe im Vorfeld von Gefahren sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig (vgl. z.B. § 28 Abs. 1 BPolG).

Verdeckte Datenerhebung

3. Klausurwichtige Fälle

a) Befragung

aa) Begriff

Die Befragung ist eine Form der polizeilichen **Ermittlungstätigkeit**, d.h. der Erforschung eines polizeilich relevanten Sachverhalts. Befragung ist dabei jede **Herbeiführung einer Äußerung**. Die Polizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind (z.B. § 22 BPolG).

Befragung = Herbeiführung einer Äußerung

									
22 BPolG	43 PolG	12, 32 PAG	18 ASOG	11, 28b PolG	31 PolG	12 PolDVG	12 HSOG	28 SOG	12, 31 NPOG
									
9 PolG	9a POG	11 I PolG	13 PVDG	14 SOG	180 LVwG	13 PAG			

1. Nennen Sie die wichtigsten Standardmaßnahmen zur Datenerhebung!

1. Standardmaßnahmen zur Datenerhebung sind insb. die Befragung, die Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Überwachung der Telekommunikation, längerfristige Observation, Videoüberwachung, Abhören und Aufzeichnung von Gesprächen, Einsatz von verdeckten Ermittlern u.a.

2. Wann ist eine polizeiliche Befragung rechtmäßig?

2. Die Polizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind.

3. In welchen Fällen ist eine Identitätsfeststellung zulässig?

3. Die Identität einer Person kann insb. festgestellt werden zur Abwehr einer Gefahr, an gefährlichen Orten, an gefährdeten Orten oder Objekten und an Kontrollstellen.

4. Wann sind erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig?

4. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind zulässig, soweit dies zur Identitätsfeststellung oder (bei entsprechendem Verdacht) zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist.

5. Wann ist eine Vorladung rechtmäßig?

5. Eine Vorladung ist i.d.R. nur rechtmäßig, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind oder
- die Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

6. Welche Fälle unterscheiden die Polizeigesetze bei der Videoüberwachung?

6. Bei der Videoüberwachung unterscheiden die Polizeigesetze

- die offene Überwachung an Orten und Objekten und in öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und
- die verdeckte Überwachung außerhalb von Wohnungen und in bzw. aus Wohnungen.

7. Welche Arten von Entfernungsverfügungen gibt es?

7. Die Polizeigesetze regeln i.d.R. drei Arten von Entfernungsverfügungen:

- den (kurzfristigen und punktuellen) Platzverweis,
- das (längere und ausgedehnte) Aufenthaltsverbot
- und die Wohnungsverweisung.

Anhang 2: Synopse der wichtigsten Vorschriften (Stand: 01.10.2021)

	 BPolG	 PolG	 Bay PAG	 ASOG	 Bbg PolG	 OBG	 Brem PolG	 SOG	 HSOG	 SOG M-V	 NPOG
Zuständigkeit	1–13, 57–68	1, 2	2, 3	1–6	1, 2	1–6	1	3	1, 2	1–8	1
Generalklausel	14 I	1, 3	11, 11a	17 I	10 I	13 I	10 I 1	3 I	11	13, 16	11
Verhältnismäßigkeit	15	5	4	11	3	14	3	4	4	15	4
Ermessen	16	3	5	12	4	15	4	3 I	5	14	5
Verhaltensstörer	17	6	7	13	5	16	5	8	6	69	6
Zustandsstörer	18	7	8	14	6	17	6	9	7	70	7
Unmittelbare Ausführung	19	8	9	15	–	–	–	7	8	70a	–
Nichtstörer	20	9	10	16	7	18	7	10	9	71	8
Befragung	22	43	12, 32	18	11, 28b	23	31	PolDVG 12	12	28	12, 31
Identitätsfeststellung	23	27	13	21	12, 28b II	23	27	PolDVG 13	18	29	13
Erkennungsdienstliche Maßnahmen	24	41	14	23	13, 28b III	–	29	PolDVG 16	19	31	15
Vorladung	25	28	15	20	15	23	30	11	30	50	16
Meldeaufgabe	–	–	16 II 2	29c	15a	–	–	11a	30a	52b	16a
Videoüberwachung – offen – verdeckt	26, 27 28, 28a	44 49, 50	33 36, 41	24–24b 25	31 33, 33a	23 –	32, 34 41	PolDVG 18 21, 22	14 15	32 33 ff.	32 35, 35a
Body-Cam	27a	44 V	33 IV	24c I 1 Nr. 1	31a II	–	33	PolDVG 18 V	14 VI	32a	32 IV
Automatische Kennzeichenerfassung	27b	51	39	24d	36a, 28b V	–	–	PolDVG 19	14a	43a	32a
Rasterfahndung	–	48	46	47	46	–	54	PolDVG 50	26	44	37a
Längerfristige Observation	28 II Nr. 1	49 II Nr. 1	36 I Nr. 1	25 I Nr. 1	32	–	40	PolDVG 20	15 I Nr. 1	33 I Nr. 1	34

Anhang 2: Synopse der wichtigsten Vorschriften (Stand 01.10.2021)

	 PoIG NRW	 OBG	 POG	 SPoIG	 Sächs PVDG	 Sächs PBG	 SOG LSA	 LVwG	 Thür PAG	 OBG
V-Personen	19	–	34 II Nr. 5	SPoIDVG 31 II Nr. 3	64 I Nr. 2	–	18 I	–	34 II Nr. 5	–
Verdeckte Ermittler	20	–	34 II Nr. 4	SPoIDVG 31 II Nr. 4	64 I Nr. 1	–	18 II	185 I Nr. 3	34 II Nr. 3	–
Platzverweis	34 I	24	13 I	12 I	18	20	36 I	201 I	18 I	17 I
Aufenthaltsverbot	34 II	–	13 III	12 III	21	–	36 II	201 II IV, V	18 III	17 II
Wohnungsverweisung	34a	–	13 II, IV	12 II	19	–	36 III	201a	18 II	–
Elektronische Aufenthaltsüberwachung	34c	–	–	SPoIDVG § 38	61	–	36c	201b	–	–
Gewahrsam	35	24	14	13	22	–	37	204	19	–
Durchsuchung										
– Personen	39	24	18	17	27	21	41	202,203	23	18
– Sachen	40	24	19	18	28	22	42	206,207	24	19
– Wohnungen	41, 42	24	20, 21	19, 20	29, 30	23, 24	43, 44	208,209	25, 26	20, 21
Sicherstellung	43	24	22	21	31	25	45	210 I	27	22
Verwahrung	44	24	23	22	32	26	46	211 V, 212	28	23
Herausgabe/ Aufhebung	46	24	25	24	34	28	48	210 II	30	25
GefahrenabwehrVO	–	25 ff.	69 ff.	59 ff.	–	32 ff.	93 ff.	175, 335	–	27 ff.
Vollstreckung	50 ff.	55 ff. LVwVG	76 ff.	44 ff.	39 ff.	19 ff. LVwVG	53 ff.	228 ff.	51 ff.	43 ff. VwZVG
Gestrecktes Verfahren	50 I	55 I LVwVG	2, 61 I LVwVG	44 I	2 LVwVG	2 LVwVG	53 I	229 I	51 I	44 I VwZVG
Sofortvollzug	50 II	55 II LVwVG	61 II LVwVG	44 II	–	–	53 II	230 I	51 II	54 VwZVG
Entschädigung Nichtstörer	67	39 I a	87 I 1	68 I 1	47 I Nr. 1	41 I Nr. 1	69 I 1	221 I	68 I 1	52
Entschädigung bei rw Maßnahme	67	39 I b	87 I 2	68 I 2	47 I Nr. 2	41 I Nr. 2	69 I 2	–	68 I 2	52

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

powered by
Repetico

EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Einsteiger und zum Wiederholen

Unsere Definitionen sind Nachschlagewerk und Vokabeltrainer zugleich

- Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet
- Stichwortbezogenes Lernen (z.B. alle Definitionen zum Raub)
- Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur
- Täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten
- Einzeln oder als Paket erhältlich

NEU

- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt



Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungsübersicht



Das Plus für Referendare